

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 10. Juni 2025

Beschluss

0	Führung	2025-91
0.4	Strategische Führung	
0.4.3	Strategische Projekte	
	Gemeindewerke - Sacheinlage GWVZO AG und Auflösung Einfache Gesellschaft - Bevollmächtigung - Genehmigung	

Ausgangslage

Die «Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland» (GWVZO) liefert seit über 60 Jahren Wasser in Trinkwasserqualität zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs an die Wasserversorgungen der beteiligten Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Hinwil, Hombrechtikon, Mönchaltorf, Rüti, Wald und Wetzikon, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Pfäffikon und der Wasserversorgungsgenossenschaften Bertschikon, Grüningen, Grüt und Gossau, Hadlikon und Rapperswil-Jona.

Am 22. September 2024 haben die Stimmberechtigten der beteiligten politischen Gemeinden der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) betreffend die Gründung der GWVZO AG, die Übernahme des Geschäfts der einfachen Gesellschaft GWVZO und die Übertragung der Anlagen der einfachen Gesellschaft mittels Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung auf die GWVZO AG zugestimmt. Der Gemeinderat wurde mit dem Vollzug beauftragt. Die beteiligten Genossenschaften haben der Überführung der GWVZO in eine Aktiengesellschaft bereits im Laufe des Jahres 2024 zugestimmt. Somit haben alle heutigen Gesellschafter der GWVZO der Rechtsformänderung zugestimmt. Die notwendige Einstimmigkeit wurde damit erreicht und die Überführung in die neu zu gründende GWVZO AG kann umgesetzt werden.

Am 4. Dezember 2024 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die IKV genehmigt.

Die IKV und Aktionärsbindungsvertrag (ABV) wurde Ende 2024 von allen Gesellschaftern unterzeichnet und sind somit in Kraft.

Gemäss IKV bzw. ABV erfolgt die Errichtung der GWVZO AG in zwei Phasen:

- Im Dezember 2024 gründeten die Beteiligten die GWVZO AG. Jeder Beteiligte bezahlte und erhielt die Anzahl Aktien, welche seinem Optionsanteil (Wasserbezugsrechte) entspricht. Entsprechend den 48'700 Optionen wurden 48'700 Aktien zu einem Nennwert von CHF 2.50 ausgegeben, was einem Aktienkapital bei der Gründung von total CHF 121'750.00 entspricht. Dieser Schritt ist abgeschlossen. Die GWVZO AG hat die operativen Tätigkeiten von der einfachen Gesellschaft auf den 1. Januar 2025 übernommen.
- Die Beteiligten Gesellschafter der einfachen Gesellschaft und gleichzeitig Aktionäre der neuen GWVZO AG übertragen im Rahmen einer Kapitalerhöhung die bestehenden Anlagen, die im Gesamteigentum der Gesellschafter stehen, im Verhältnis ihres

Aktienbesitzes auf die GWVZO AG; und zwar rückwirkend auf den 1. Januar 2025 (Sacheinlage). Das Aktienkapital der GWVZO AG wird dabei von CHF 121'750.00 auf CHF 974'000.00 (von CHF 2.50 auf CHF 20.00 pro Aktie) erhöht. Diese Kapitalerhöhung hat einen Wert von CHF 852'250.00 (48'700 Aktien mal CHF 17.50).

Der Wert der einzubringenden Anlagen und Einrichtungen beträgt per 1. Januar 2025 CHF 23'460'024.00. Der Anteil der Gemeinde Rüti davon beträgt CHF 2'408'627.00.

In dem Umfang, in dem die gesamten eingebrachten Anlagen einen höheren Wert aufweisen als das durch sie liberierte Aktienkapital von CHF 852'250.00, wird dieser der gesetzlichen Kapitalreserve der GWVZO AG gutgeschrieben, also total CHF 22'607'774.00 (CHF 23'460'024.00 – CHF 852'250.00). Gleichzeitig soll das restliche Eigenkapital per Ende 2024 der einfachen Gesellschaft an die Aktiengesellschaft übergeben werden. Es handelt sich dabei um den Saldo aller Aktiven und Passiven (Debitoren, Kreditoren, Bankkonti, Abgrenzungen) per Ende 2024 in der Höhe von CHF 887'639.41.00. Die Sacheinlage und die Übergabe der restlichen Eigenkapitals sollen bis Mitte 2025 umgesetzt sein.

Wenn die Sacheinlage inkl. Kapitalerhöhung erfolgt ist und der Überschuss per Ende 2024 der einfachen Gesellschaft an die GWVZO AG übergeben worden ist, hat die einfache Gesellschaft ihre Existenzgrundlage verloren und kann aufgelöst werden.

Handlungen der beteiligten Gesellschafter der GWVZO im Rahmen des zweiten Schrittes für die Überführung der GWVZO in die GWVZO AG

Im Rahmen der Sacheinlage der GWVZO in die GWVZO AG und der Kapitalerhöhung der GWVZO AG sind diverse Handlungen von verschiedenen Akteuren notwendig:

1. Unterzeichnung der Zeichnungsscheine für die Kapitalerhöhung

Gemäss Aktienrecht muss sich jeder Aktionär formell verpflichten, das notwendige Kapital für die geplante Kapitalerhöhung leisten zu wollen. Diese Verpflichtung erfolgt durch die Unterzeichnung des jeweiligen Zeichnungsscheines. Dieser wird von der/dem Gemeindepräsident/in und der/dem Gemeindeglied/in zu unterzeichnen sein.

Da das Kapital für die Kapitalerhöhung wie bereits beschrieben aus der Sacheinlage finanziert wird, findet für die Kapitaleinlage kein zusätzlicher Geldfluss statt.

Der vorgesehene Zeichnungsschein betreffend Kapitalerhöhung in der Entwurfsversion vom 8. Mai 2025 liegt vor. Dieser ist vom Handelsregisteramt des Kantons Zürich bereits vorgeprüft worden.

2. Beschluss über die Kapitalerhöhung anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung

Gemäss Aktienrecht muss eine Generalversammlung (GV) der GWVZO AG einen Beschluss über die Kapitalerhöhung von CHF 121'750.00 auf CHF 974'000.00 durch Sacheinlage fassen. Basis für diesen Beschluss sind die von jedem Aktionär unterzeichneten Zeichnungsscheine. Das gesamte Aktienkapital muss vertreten sein und der Beschluss muss von einem Notar öffentlich beurkundet werden. Da im 2025 keine ordentliche Generalversammlung stattfinden wird, erfolgt dieser Beschluss anlässlich einer ausserordentlichen GV.



Da dieser Beschluss ein reiner Verwaltungsakt ist, der einerseits nach den Vorgaben der Gesellschafter (insbesondere Zeichnungsscheine, IKV und ABV) zu erfolgen hat und es andererseits fast unmöglich ist, eine Vertretung aller Gesellschafter zeitnahe an einem Datum für die Beschlussfassung zusammen zu rufen, macht es Sinn, dass der Beschluss über die Kapitalerhöhung der GWVZO AG durch einen von allen Gesellschaftern bestimmten Bevollmächtigten erfolgt. Dieses Vorgehen wurde bereits bei der Gründungsversammlung der GWVZO AG vom 18. November 2024 angewendet.

Beat Schüpbach, Betriebsleiter der GWVZO, von Mirchel BE, wohnhaft in Schwerzenbach, soll bevollmächtigt werden, die Gemeinde als Gründerin anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung der GWVZO AG zu vertreten. Dieser hat das ganze Projekt der Überführung der heutigen GWVZO in die neu gegründete GWVZO AG massgebend geführt und hat somit die notwendige Detailkenntnis, um den Beschluss über die Kapitalerhöhung gemäss den Vorgaben der Gesellschaft vollziehen zu können. Die vorgesehenen Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Kapitalerhöhung in der Entwurfsversion vom 8. Mai 2025 liegen vor. Die vorgesehenen Beschlüsse sind vom Handelsregisteramt des Kantons Zürich bereits vorgeprüft worden.

3. Sacheinlagevertrag

Im Sacheinlagevertrag regeln die Gesellschafter wie die gemäss IKV und ABV vorgesehene Sacheinlage, das heisst die Übertragung aller Anlagen von den Gesellschaftern der einfachen Gesellschaft an die GWVZO AG erfolgt. Wichtigster Bestandteil des Vertrags ist die genaue Bezeichnung aller Anlagen, welche übertragen werden sollen. Der Sacheinlagevertrag wird von allen Gesellschaftern der alten einfachen Gesellschaft und für die GWVZO AG durch zwei Zeichnungsberechtigte gemäss Handelsregistereintrag unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Sacheinlagevertrags muss auf dem Grundbuchamt Wald öffentlich beurkundet werden. Der Sacheinlagevertrag wurde von Thomas Mayer, Rechtsanwalt und Notar, Schochauer Rechtsanwälte auf Basis der IKV und des ABV erarbeitet. Thomas Mayer begleitet die Rechtsformänderung der GWVZO seit Beginn. Er ist Spezialist im Vertrags- und Gesellschaftsrecht. Der Sacheinlagevertrag in der Entwurfsversion vom 9. Mai 2025 liegt vor und wurde in dieser Version vom Grundbuchamt Wald und der Revisionsstelle der GWVZO AG bereits vorgeprüft.

Da die Unterzeichnung des Sacheinlagevertrags ein reiner Verwaltungsakt ist, der einerseits nach den Vorgaben der Gesellschafter (insbesondere IKV und ABV) zu erfolgen hat und es andererseits fast unmöglich ist, eine Vertretung aller Gesellschafter zeitnahe an einem Datum für die Unterzeichnung zusammen zu rufen, macht es Sinn, dass diese Unterzeichnung des Sacheinlagevertrags durch einen von allen Gesellschaftern bestimmten Bevollmächtigten erfolgt. Dieses Vorgehen wurde bereits bei der Gründungsversammlung der GWVZO AG vom 18. November 2024 angewendet.

Beat Schüpbach, Betriebsleiter der GWVZO, von Mirchel BE, wohnhaft in Schwerzenbach, soll bevollmächtigt werden, die Gemeinde anlässlich einer Gesellschafterversammlung zu vertreten.



4. Buchung der Sacheinlage gemäss Buchungsschema
Damit einerseits die heute in der Bilanz aktivierten Investitionsbeiträge eliminiert und andererseits die künftige Beteiligung korrekt bilanziert werden können, sind einige Schritte erforderlich, die durchgeführt werden müssen. Dazu wurde mit der Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamts des Kantons Zürich das entsprechende Buchungsschema, welches für die Gemeinden verbindlich ist, erarbeitet. Der Bericht dazu inklusive Verbuchungstool (Excel-Dokument) liegt vor.
5. Kapitalerhöhungsbericht
Der Kapitalerhöhungsbericht wird durch den Verwaltungsrat der GWVZO AG erstellt. Er ist für die Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt notwendig. Der Kapitalerhöhungsbericht in der Entwurfsversion vom 8. Mai 2025 liegt vor und wurde in dieser Version vom Handelsregisteramt des Kantons Zürich bereits vorgeprüft.
6. Prüfbericht der Revisionsstelle über die Kapitalerhöhung
Die Revisionsstelle überprüft den Bericht des VR der GWVZO AG über die vorgesehene Kapitalerhöhung. Ein positiver Prüfbericht ist Voraussetzung für die Eintragung der Kapitalerhöhung durch das Handelsregisteramt. Der Prüfungsbericht der Revisionsstelle, welcher auf dem Entwurf des Kapitalerhöhungsberichts basiert, in der Entwurfsversion vom 22. April 2025 liegt vor.
7. Beschluss des VR GWVZO AG zur Feststellung über die ordentliche Kapitalerhöhung und die Statutenänderung
Nachdem auch der Bericht der Revisionsstelle (Ziffer 5) vorliegt, kann der Verwaltungsrat feststellen, dass die Kapitalerhöhung gemäss Vorgaben korrekt durchgeführt wurde. Dies ist in einem öffentlich zu beurkundenden Beschluss vorzunehmen. Dieser Beschluss in der Entwurfsversion vom 8. Mai 2025 liegt vor.
8. Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt
Nachdem alle vorgängig aufgeführten Punkte abgearbeitet worden sind, kann die Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Zuständig ist der VR GWVZO AG.
9. Übertragung der verbliebenen Barmittel der alten einfachen Gesellschaft (verbliebener Überschuss) an die GWVZO AG
Da die GWVZO AG per 1. Januar 2025 die Geschäfte von der einfachen Gesellschaft übernommen hat, kann der verbliebene Überschuss per Ende 2024 nicht wie jedes Jahr in der Vergangenheit einfach ins neue Rechnungsjahr übernommen werden. Es braucht einen Beschluss für die Übertragung des Saldos aller Aktiven und Passiven (Debitoren, Kreditoren, Bankkonti, Abgrenzungen) per Ende 2024 in der Höhe von CHF 887'639.41 von der alten einfachen Gesellschaft an die neue GWVZO AG.

Die Bau- und Betriebskommission hat sich an ihrer letzten Sitzung vom 15. Mai 2025 mit dieser Frage befasst und einstimmig beschlossen, dass dieser Überschuss an die neue GWVZO AG übertragen werden soll. Da einerseits die einfache Gesellschaft und andererseits auch die GWVZO AG steuerbefreit sind, ist die Übergabe des verbliebenen Überschusses steuerlich problemlos.



10. Formelle Auflösung der alten einfachen Gesellschaft

Die GWVZO AG hat auf den 1. Januar 2025 die operative Tätigkeit von der einfachen Gesellschaft übernommen. Wenn die geplante Sacheinlage erfolgt ist und der Überschuss per Ende 2024 der einfachen Gesellschaft an die GWVZO AG übergeben worden ist, hat die einfache Gesellschaft ihre Existenzgrundlage verloren und kann aufgelöst werden. Für die Auflösung der einfachen Gesellschaft sind gemäss Art. 35 des Gesellschaftervertrages die Gesellschafter zuständig.

Die Bau- und Betriebskommission hat sich an ihrer letzten Sitzung vom 15. Mai 2025 mit der Frage der Auflösung der einfachen Gesellschaft befasst und einstimmig beschlossen, den Gesellschaftern zu beantragen, die einfache Gesellschaft im Anschluss an die Sacheinlage und nach der Übergabe des verbliebenen Überschusses per Ende 2024 aufzulösen.

Da dieser Beschluss ein reiner Verwaltungsakt ist, macht es Sinn, dass die Auflösung der einfachen Gesellschaft GWVZO durch einen von allen Gesellschaftern bestimmten Bevollmächtigten erfolgen kann. Dieses Vorgehen wurde bereits bei der Gründungsversammlung der GWVZO AG vom 18. November 2024 angewendet.

Beat Schüpbach, Betriebsleiter der GWVZO, von Mirchel BE, wohnhaft in Schwerzenbach, soll bevollmächtigt werden, die Gemeinde anlässlich einer Gesellschafterversammlung zu vertreten.

Vollmacht zur Kapitalerhöhung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG / Auflösung der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland

Der Bevollmächtigte Beat Schüpbach soll befugt sein, im Namen der Vollmachtgeberin gemäss den Kapitalerhöhungsdokumenten alle mit der Kapitalerhöhung zusammenhängenden Erklärungen abzugeben, bei Beschlüssen und Beurkundungen mitzuwirken und Urkunden zu unterzeichnen. Die Vollmacht bezieht sich insbesondere auf die Mitwirkung bei den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung betreffend ordentliche Kapitalerhöhung sowie auf die Unterzeichnung des Sacheinlagevertrages. Die in den Kapitalerhöhungsdokumenten gekennzeichneten ausstehenden Ergänzungen sowie geringfügige Änderungen an den Kapitalerhöhungsdokumenten, welchen deren Inhalt nicht wesentlich ändern, sind von dieser Vollmacht mit umfasst.

Im Weiteren soll der Bevollmächtigte befugt sein, im Namen der Vollmachtgeberin alle Erklärungen abzugeben, bei Beschlüssen mitzuwirken und Urkunden zu unterzeichnen, welche zur Auflösung der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland notwendig sind.

Im Einzelnen ergeben sich die Kompetenzen des Bevollmächtigten aus der zu erteilenden Vollmacht zur Gründung, welche in der Entwurfsversion vom 8. Mai 2025 vorliegt.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.



Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28, Ziffer 1 Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Beschluss

1. Folgenden Vereinbarungen wird im Rahmen der Überführung der GWVZO in die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (GWVZO AG) zugestimmt: Zeichnungsschein betreffend die ordentliche Kapitalerhöhung der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG, Beschluss der Generalversammlung der GWVZO AG betreffend ordentliche Kapitalerhöhung, Sacheinlagevertrag zwischen den Gesellschaftern der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland und der GWVZO AG.
2. Folgenden Vereinbarungen werden im Rahmen der Überführung der GWVZO in die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland AG (GWVZO AG) zur Kenntnis genommen: Entwürfe von Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrats der GWVZO AG, Prüfbericht der Revisionsstelle über die Kapitalerhöhung, Beschluss des VR GWVZO AG zur Feststellung über die ordentliche Kapitalerhöhung und die Statutenänderung, Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt durch den VR GWVZO AG.
3. Die Abteilung Finanzen wird angewiesen, nach erfolgter Unterzeichnung des Sacheinlagevertrags die Buchung der Sacheinlage gemäss vorliegendem Buchungsschema vorzunehmen.
4. Der verbliebene Überschuss per Ende 2024 der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland in der Höhe von insgesamt CHF 887'639.00 soll rückwirkend per 1. Januar 2025 auf die GVWZO AG übertragen werden.



5. Wenn die geplante Sacheinlage erfolgt ist und der Überschuss per Ende 2024 der einfachen Gesellschaft an die GWVZO AG übergeben worden ist, soll die einfache Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland aufgelöst werden.
6. Beat Schüpbach, Betriebsleiter der GWVZO, wird bevollmächtigt, die Gemeinde anlässlich der Kapitalerhöhung der GWVZO AG und der Auflösung der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland zu vertreten und in ihrem Namen gemäss den Kapitalerhöhungsdokumenten in der Entwurfsversion vom 8. Mai 2025 alle mit der Kapitalerhöhung zusammenhängenden Erklärungen abzugeben, bei Beschlüssen und Beurkundungen mitzuwirken und Urkunden zu unterzeichnen und sie, nach Vollzug der Kapitalerhöhung, betreffend Auflösung der einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland in der Versammlung der Gesellschafter zu vertreten und in ihrem Namen zu handeln. Der Gemeinderat stellt dem Bevollmächtigten dazu eine Vollmacht gemäss dem vorliegenden Entwurf aus.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland GWVZO AG, (b.schuepbach@gwrueti.ch)
 - Ressortvorsteher Bau
 - Ressortvorsteher Werke
 - Betriebskommission Gemeindewerke
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Leitung Abteilung Bau
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Gemeindewerke - Sacheinlage GWVZO AG und Auflösung Einfache Gesellschaft - Bevollmächtigung - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 17. Juni 2025

Gemeinderat Rüti



Simon Bornhauser
Stv. Gemeindeschreiber